

Beschlussvorlagen zur ordentlichen Mitgliederversammlung der Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) Kalletal am 09.11.2023

Beschluss zur Abstimmung

Beschlussvorlage zu TOP 11

Der Vorstand der FBG Kalletal bittet die Mitglieder folgenden Beschluss zu fassen:

- Nicht anerkannte oder nachträglich gestrichene Förderungen für Beförsterungsdienstleistungen, die zu den nicht förderfähigen Positionen des Leistungsverzeichnis gehören oder zugeordnet werden, werden für 2021 und 2022 wie folgt ausgeglichen: jeweils ein Drittel trägt das FBG-Mitglied, die FBG Kalletal als Verein und die Forstconsulting Dreps GmbH.
Beförsterungsdienstleistungen, die nachträglich zu nicht förderfähigen Positionen zugeordnet und damit nicht gefördert werden, werden gegenüber dem Mitglied nicht ausgeglichen. Gleiches gilt, wenn das jährlich genehmigte Leistungskontingent überschritten wurde und somit kein Anspruch auf Förderung mehr besteht. Der Forstdienstleister wird das FBG-Mitglied, dass Beförsterungsdienstleistungen in Anspruch nehmen will, über die Förderfähigkeit der geplanten Tätigkeit aufklären. Führt schuldhaftes und fahrlässiges Verhalten des FBG-Mitglieds zur Rückzahlungsverpflichtung, so trägt dieses allein die Verpflichtung.

Begründung und Erklärung

Nach der Umstellung auf die direkte Förderung ist es in der ersten Zeit wegen der Komplexität und auch teilweise nicht klarer Anwendung der Verfahrensvorschriften zu Fehlern bei der Beantragung der Förderung gekommen. Deshalb wurden von dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW Förderungen gestrichen. Erschwerend kommt dazu, dass die Genehmigung der einzelnen Förderbeträge pro Waldbesitzer mehr als ein Jahr später erfolgt ist, so dass die Fehleinschätzung eines Förderbestandteils erst zu spät korrigiert werden konnte. Einmal bei der Geschäftsstelle Forst eingegangene, bzw. bearbeitete Förderanträge können nachträglich nicht mehr angepasst werden. Dieser Umstand führt dazu, dass ein Weg gefunden werden musste, wie mit diesen nicht gezahlten Beträgen umgegangen werden soll. Ferner muss klar sein, wer zukünftig das Risiko einer Verweigerung von Förderungen durch den Landesbetrieb Wald und Holz NRW trägt.

Beschlussvorlage zu TOP 12

Der Vorstand der FBG Kalletal bittet die Mitglieder folgenden Beschluss zu fassen:

- Die Vergütung der Geschäftsführung wird im Rahmen eines Mini-Job-Arbeitsverhältnisses von 300,00 €/Monat auf 400,00 €/Monat erhöht. Die Vergütungsänderung gilt ab dem 01.01.2024.

Begründung und Erklärung

Bislang wurde ein Stundensatz von 15,00€ bei durchschnittlich 20 Arbeitsstunden im Monat angesetzt. Hierin sind nicht die Kosten für die Bereitstellung des Büroraumes, der Büroausstattung, der allgemeinen Software und dem Entwicklungsaufwand für die Abrechnungserstellung abgegolten. Diese sollen mit einer Erhöhung um 5,00 €/Std. ausgeglichen werden.